

## 2. Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 136 "Verkehrsanbindung Eisenbahnausbesserungswerk Schwerte-Ost" der Stadt Schwerte in der Fassung vom 11.11.1980 nach § 9 (8) Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt BGBl. I S. 3617, geändert durch Artikel 9, Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949)

### 1. Planbereich

Gebiet nördlich der Schützenstraße in Höhe der Einmündung Grünstraße auf die Schützenstraße.

### 2. Ziel der Planung

Durch diesen Bebauungsplan soll eine verkehrsgerechte Anbindung des Eisenbahnausbesserungswerkes Schwerte-Ost an das städtische Straßennetz erfolgen.

Die bestehende Zufahrt am Hasencleverweg entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Verkehrsplanung, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorrangig beachten muß.

Die neue Zufahrt sichert die Erschließung für Gewerbebetriebe, die im nördlichen Bereich des Eisenbahnausbesserungswerkes angesiedelt sind. Da die endgültige Schließung des Eisenbahnausbesserungswerkes Schwerte-Ost nunmehr absehbar ist, wird die Stadt Schwerte bei einer anderweitigen Nutzung des Geländes des Eisenbahnausbesserungswerkes durch die Deutsche Bundesbahn die Schließung der Zufahrt über den Hasencleverweg betreiben.

Das Oberflächenwasser der Straße wird dem vorhandenen Kanalnetz zugeführt.

### 3. Auswirkungen der Planung

In einem Lärmschutzgutachten, daß vom Institut für Umweltschutz der Universität Dortmund erarbeitet wurde, ist festgestellt worden, daß der von der Anbindungsstraße ausgehende Lärm deutlich unter dem Richtpegel liegt, der in dem RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1978 betreffend den Lärmschutz an Straßen genannt wird.

Der Mittelungspegel der Anbindungsstraße beträgt am Tage 49,7 dB (A). Da davon auszugehen ist, daß die neue Anbindungsstraße vorrangig zur Tageszeit benutzt wird, ist dieser Wert von 49,7 dB (A) zur Beurteilung der

Schallschutzbedürftigkeit heranzuziehen.

Durch den von der Schützenstraße ausgehenden Lärm wird dieser Wert jedoch überschritten. Die Lärmwerte, die von der Schützenstraße ausgehen betragen tagsüber 74,9 dB (A), in der Nacht 58,4 dB (A).

Auch diese Werte liegen unterhalb der Anspruchsvoraussetzungen aufgrund des vorgenannten Ministerialerlasses.

4. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes sind nicht erforderlich. Die Flächen sind im wesentlichen im Besitz der Deutschen Bundesbahn, in deren Interesse diese Erschließung durchgeführt wird. Das Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 19, Flurstück 169 befindet sich im Privatbesitz (drei Eigentümer zu unterschiedlichen Anteilen). Die Herausparzellierung der Verkehrsflächen soll im Wege von Fortführungsmessungen geregelt werden.

5. Kosten

Für die Durchführung dieser Erschließungsmaßnahme fallen folgende Kosten an:

	Gesamtkosten	Städt. Anteil	
Straßenausbau und -entwässerung	462.000,00	46.200,00	(10 %)
(einschl. Anteil für die Aufweitung der Landstraße)			
Beleuchtung	30.000,00	3.000,00	(10 %)
Stützbauwerke	100.000,00	10.000,00	(10 %)
Freilegung der Gärten und Entschädigung	60.000,00	6.000,00	(10 %)
Grunderwerb	<u>30.000,00</u>	<u>3.000,00</u>	(10 %)
Gesamtkosten	682.000,00	68.200,00	

6. Verwirklichung der Planung

Mit der Verwirklichung der Planung soll unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes begonnen werden.

Schwerte, 23.04.1981  
*Prutz*  
Prutz  
Techn. Beigeordneter



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes Nr. 136  
"Verkehrsanbindung Eisenbahnausbesserungswerk Schwerte-Ost" der  
Stadt Schwerte.

Sie hat der Ratsversammlung am 25.06.1981 vorgelegen.

*Steinem*  
Steinem  
Bürgermeister

